



## ● DER LANDRAT



## Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der Ausländerbehörde zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

vom: \_\_\_\_\_

Nr.: \_\_\_\_\_

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

### 1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B.



- DER LANDRAT



Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

## 2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylenerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

## 3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.





• DER LANDRAT



**Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen**

**1. Angaben zum Verpflichtungsgeber**

Name, Vorname(n)
Geburtsdatum, Geburtsort
Straße, Postleitzahl, Wohnort
Telefonnummer, E-Mail: Staatsangehörigkeit(en)
Beruf
Im Haushalt lebende Personen Ehepartner/in Anzahl der Kinder mit Altersangabe Altersangabe, geschiedene Ehegattin/geschiedener Ehegatte)

**Identitätsdokument**

Bundespersonalausweis	Nr.:
Bundesreiseausweis	Nr.:
Ausländischer Nationalpass	Nr.:

**Aufenthaltstitel (nur von ausländischen Verpflichtungsgebern auszufüllen)**

Niederlassungserlaubnis
Befristete Aufenthaltserlaubnis, gültig bis
Sonstiger Aufenthaltstitel, Art, gültig bis

**2. Angaben zum Gast**

Name, Vorname(n)
Geburtsdatum, Geburtsort
Staatsangehörigkeit(en)



• DER LANDRAT



**Identitätsdokument**

Ausländischer Nationalpass	Nr.:
----------------------------	------

**Heimatadresse**


**Verwandtschaftsbeziehung zum Gastgeber/zur Gastgeberin**

--

**Angaben zum mitreisenden Ehegatten/zur Ehegattin**

Name, Vorname(n)	Geburtsdatum, Geburtsort	Reiseausweis Nr.:	<input type="checkbox"/> Weiblich
			<input type="checkbox"/> Männlich

**Angaben zu den mitreisenden Kindern**

Name, Vorname(n)	Geburtsdatum, Geburtsort	Reiseausweis Nr.:	<input type="checkbox"/> Weiblich
			<input type="checkbox"/> Männlich
Name, Vorname(n)	Geburtsdatum, Geburtsort	Reiseausweis Nr.:	<input type="checkbox"/> Weiblich
			<input type="checkbox"/> Männlich
Name, Vorname(n)	Geburtsdatum, Geburtsort	Reiseausweis Nr.:	<input type="checkbox"/> Weiblich
			<input type="checkbox"/> Männlich

**Wohnanschrift während des Aufenthaltes im Bundesgebiet**

Straße, Postleitzahl, Wohnort
-------------------------------

**Datum des Beginns der voraussichtlichen Visumsgültigkeit und Dauer des Aufenthaltes**

--

**Zweck des vorgesehenen Aufenthaltes**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Besuch        | <input type="checkbox"/> Geschäftsreise          |
| <input type="checkbox"/> Eheschließung | <input type="checkbox"/> Familienzusammenführung |
| <input type="checkbox"/> Kindernachzug | <input type="checkbox"/> Studium                 |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges:    |  |



• DER LANDRAT



### 3. Angaben zur finanziellen Leistungsfähigkeit

#### Einkommen des Verpflichtungsgebers in € netto

1. Monat	€	2. Monat	€	3. Monat	€

#### Einkommen des Ehegatten/der Ehegattin in € netto

1. Monat	€	2. Monat	€	3. Monat	€

- Rente € / Monat
- Arbeitslosengeld € / Monat
- Nebenverdienst € / Monat
- Kindergeld € / Monat
- Elterngeld € / Monat

### 4. Angaben zur Wohnung

Wohnfläche in m <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/> Eigentum <input type="checkbox"/> Miete	Miete inkl. Nebenkosten in € monatlich
------------------------------	---	--

Haben Sie für eine ausländische Person bzw. Personen, die sich zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland aufhält bzw. aufhalten, eine Verpflichtungserklärung abgegeben?

- Ja  Nein

Wenn ja, wann und bei welcher Ausländerbehörde oder deutschen Auslandsvertretung?

Name der Person/Personen	Datum/Zeitraum	Behörde

**Die Erklärung zur Verpflichtungserklärung wurde mir ausgehändigt.  
Den Inhalt habe ich zur Kenntnis genommen.**

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift des Verpflichtungsgebers

## Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS

Instruction sur l'enregistrement et l'utilisation des données dans le système d'information sur les visas (VIS)

Information about the retention and use of data in the Visa Information System (VIS)

Verpflichtungserklärung Nr.  
Déclaration de prise en charge n°  
Format obligation No.

---

Name / Nom / Surname

---

Reisepass Nr. / Passeport n° / Passport No.

---

Vorname(n) / Prénom(e)s / First name

---

Geburtsdatum und -ort / Né(e) le/à / Date and place of birth

Meine Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift) und (sofern einschlägig) die Kontaktdaten meines Unternehmens oder meiner Organisation (Name und Anschrift des Unternehmens/der Organisation sowie Vor- und Nachname der jeweiligen Kontaktperson) werden nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 (VIS-Verordnung, ABl. EG L 218/60 vom 13.8.2008) zur Prüfung des Visumantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, erhoben und für höchstens fünf Jahre im Visa-Informationssystem (VIS) gespeichert. Das Fehlen einzelner oder aller Daten führt zur Unwirksamkeit dieser Verpflichtungserklärung und kann die Ablehnung des Visumsantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, zur Folge haben.

Die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten des Schengenraums zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Schengen-Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten,

- um Visumanträge zu prüfen und zu entscheiden,
- um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Gebiet und den rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind,
- um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen,
- um Asylanträge zu prüfen und
- um zu bestimmen, wer für die Prüfung vorgenannter Asylanträge zuständig ist.

Zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer und anderer schwerer Straftaten (vgl. für Deutschland: § 3 des VIS-Zugangsgesetzes) haben von den Schengen-Mitgliedstaaten benannte Behörden und Europol im Einzelfall auf schriftlichen oder elektronischen Antrag hin Zugang zum VIS nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 1 der VIS-Verordnung. Die Abfrage erfolgt über zentrale Zugangsstellen, die dafür verantwortlich sind, dass die Zugangsvoraussetzungen und Verfahren des Beschlusses 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 (Abl. EU L 218/129 vom 13.8.2008) eingehalten werden.

Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS verantwortliche Behörde nach Artikel 41 Absatz 4 der VIS-Verordnung in Deutschland ist das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, [EU-VIS@bva.bund.de](mailto:EU-VIS@bva.bund.de). Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, in jedem Schengen-Mitgliedstaat eine Auskunft zu erhalten, welche Daten über mich im VIS gespeichert sind und von welchem Mitgliedstaat diese Daten an das VIS übermittelt worden sind. Außerdem ist mir bekannt, dass ich beantragen kann, mich betreffende unrichtige Daten zu berichtigen und mich betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten zu löschen. Die Berichtigung oder Löschung wird von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der die mich betreffenden Daten an das VIS übermittelt hat. Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte liefert mir auf Wunsch das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, [EU-VIS@bva.bund.de](mailto:EU-VIS@bva.bund.de). Mir ist bekannt, dass diese Rechte auch bestehen, wenn die Verpflichtungserklärung von einem Unternehmen oder einer Organisation abgegeben wird.

Die in Deutschland zuständige Stelle für Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der/die unter folgender Adresse erreichbar ist:

Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Husarenstraße 30  
D-53117 Bonn  
Deutschland  
Tel.: +49 (0)228-997799-0  
Fax: +49 (0)228-997799-550  
E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)  
Webseite: [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

---

Datum / Date / Date

---

Unterschrift / Signature / Signature